

vorschritten ist er berechtigt, multi- und bilaterale Vereinbarungen zu Fragen von Rechnungsführung und Statistik abzuschließen. Der Leiter der SZS nimmt im Auftrag des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik die Aufgaben wahr, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen ergeben.

§ 5

(1) Im Auftrag des Ministerrates sichert der Leiter der SZS die zielstrebige Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen als rechentechnische Basis für die Aufgaben der SZS. Dazu gehören insbesondere:

- die weitere Verkürzung der Aufbereitungs- und Übermittlungszeiten für statistische Berichterstattungen;
- die rationelle Zusammenführung und Verarbeitung verschiedener statistischer Informationen zur komplexen Darstellung von Verantwortungsbereichen und Prozessen;
- die Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Geheimnisschutz, Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung eines Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in der DDR, um den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, bei denen die Einrichtung eigener Rechenstationen volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig ist. Der Leiter der SZS hat die Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen zu leistungsfähigen und effektiv arbeitenden Datenverarbeitungszentren in den Territorien zu sichern, damit diese in hohem Maße die Intensivierung und Rationalisierung der Volkswirtschaft unterstützen. Der Leiter der SZS hat die systematische Entwicklungs- und Forschungsarbeit bei der Schaffung des Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in engem Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den Produzenten elektronischer Rechentechnik zu sichern.

(3) Der Leiter der SZS hat zu gewährleisten, daß auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen mit zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen die Nutzung der in der VVB Maschinelles Rechnen vorhandenen Kapazität der elektronischen Datenverarbeitung gesichert wird.

(4) Der Leiter der SZS sichert im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane, daß für gleichartige Aufgabenstellungen und Betriebe einheitliche Programme angewendet und daß Projekte und Programme der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der obligatorischen Nachnutzung ausgearbeitet werden.

(5) Der Leiter der SZS übt gegenüber der VVB Maschinelles Rechnen die Funktion aus, die sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133) ergibt.

§ 6

(1) Der Leiter der SZS gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik und in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen, daß eine den politischen und speziellen fachlichen Erfordernissen von Rechnungsführung und Statistik entsprechende Bildungskonzeption ausgearbeitet und durchgesetzt wird.

(2) Der Leiter der SZS sichert durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studienplänen und Lehrprogrammen, daß die Studenten im notwendigen Umfang Kenntnisse in Rechnungsführung und Statistik erwerben.

(3) Der Leiter der SZS unterstützt die Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, die Kader der Fachrichtung Rechnungsführung und Statistik ausbilden, bei der Aus- und Weiterbildung der Studenten sowie in der Forschung.

(4) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung und Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Ausbildung von Facharbeitern in bereichsspezifischen Ausbildungsberufen und Spezialisierungseinrichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter in der SZS und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern in der SZS weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter der SZS ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, den Einsatz, die Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung der Kader der SZS sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Der Leiter der SZS hat in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für den Einsatz in leitende Funktionen sowie der Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen gerecht wird. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Leiters der SZS ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung von Rechnungsführung und Statistik sowie der Entwicklung der VVB Maschinelles Rechnen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch den Leiter der SZS bestimmt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Leiters der SZS hat der vom Leiter beauftragte Stellvertreter die Befugnisse und Pflichten des Leiters wahrzunehmen.

§ 8

(1) Die SZS ist zur Lösung ihrer Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen sowie Bezirks- und Kreisstellen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan der SZS werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Leiter der SZS legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen, Abteilungen, Bezirks- und Kreisstellen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung der SZS sowie in Funktionsplänen fest. Die Leiter der Bezirksstellen sind dem Leiter der SZS unterstellt. Die Leiter der Kreisstellen sind den Leitern der zuständigen Bezirksstellen unterstellt. Sie gehören zur Kontrollnomenklatur des Leiters der SZS.

§ 9

(1) Die SZS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Die SZS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der SZS vertreten. Die Stellvertreter des Leiters, die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind berechtigt, die SZS im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter der SZS oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter der SZS schriftlich erteilten Vollmacht die SZS vertreten.